



4. Juli 2016

Unternehmenssteuerreform III

Glossar

Abschreibungen: Abschreibungen werden vorgenommen, um stets den aktuellen Wert des Vermögens aus der Buchführung ersehen zu können und den Wertverlust durch Abnutzung oder Alterung der Anlagegüter als Kosten buchhalterisch nachzuvollziehen. Abschreibungen stellen Aufwand dar und mindern den steuerbaren Gewinn.

Ausgleichsmassnahmen, vertikale: Zahlungen vom Bund an die Kantone, um den Kantonen finanzpolitischen Handlungsspielraum zu verschaffen und die Lasten der USR III zwischen Bund und Kantonen ausgewogen zu verteilen. Die steuerpolitischen Massnahmen werden schweremässig in den Kantonen und ihren Gemeinden umgesetzt und führen dort zu höheren Mindereinnahmen als beim Bund. Der Bund hingegen profitiert vom Erhalt der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit, indem er die Einnahmen der direkten Bundessteuer sichern kann.

BEPS: «Base Erosion and Profit Shifting» (BEPS, deutsch: «Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung»), ist ein Projekt der OECD (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) und der G20 (Gruppe der zwanzig wichtigsten Industrie- und Schwellenländer). Es behandelt die heute gängige Praxis von Unternehmen, in der Regel legal, ihre steuerbaren Gewinne vom Ort der eigentlichen Geschäftstätigkeit auf andere Standorte zu verschieben, um die Besteuerung zu minimieren oder zu vermeiden. Ziel ist es, auf internationaler Ebene gemeinsame, ausgewogene und effiziente Regeln zur Verhinderung solcher Praktiken zu erarbeiten. Die Schweiz beteiligt sich aktiv an diesem Projekt.

Beta-Faktoren: Gewinne von Gesellschaften mit kantonalem Steuerstatus (s. unter Steuerstatus) werden mit den Beta-Faktoren verrechnet und somit im Ressourcenpotenzial (s. unter Ressourcenpotential) tiefer gewichtet. Aufgrund dieser privilegierten Besteuerung fließen die Gewinne nur reduziert in das Ressourcenpotenzial ein. Die Grundlage dazu bildet das Steuerharmonisierungsgesetz (StHG). Die Beta-Faktoren werden aufgrund von Steuerdaten empirisch erhoben und für eine Vierjahresperiode festgelegt.

Emissionsabgabe: Die Emissionsabgabe ist eine Stempelabgabe. Am 1. März 2012 ist die Emissionsabgabe auf Fremdkapital abgeschafft worden. Unter dem geltenden Recht erhebt der Bund eine Emissionsabgabe auf Eigenkapital, d. h. auf der Ausgabe von Beteiligungsrechten (z.B. auf der Ausgabe von Aktien).

Forum on Harmful Tax Practices (FHTP): Das «Forum gegen schädliche Steuerpraktiken» bezweckt, schädliche Steuerpraktiken in OECD-Mitgliedstaaten und weiteren Ländern aufzuzeigen und zu verhindern. Die Schweiz ist in diesem Gremium vertreten.

Die OECD schuf das FHTP nach der Veröffentlichung des Berichts «Harmful Tax Competition: An Emerging Global Issue» (Deutsch: Schädlicher Steuerwettbewerb: eine aufstrebende globale Thematik) im Jahr 1998. Heute ist das FHTP unter Aktion 5 Teil des BEPS-Projekts und beschäftigt sich vor allem mit Substanzanforderungen für Unternehmen und Transparenz in Steuersachen.

Gegenfinanzierung: Der Bundeshaushalt wird durch die USR III belastet. Damit der Haushalt im Gleichgewicht bleibt bzw. die Schuldenbremse eingehalten wird, müssen die Ausfälle kompensiert, also gegenfinanziert, werden. Da Einnahmen nur beschränkt erhöht werden können, wird als Hauptmassnahme im Finanzplan das Ausgabenwachstum beschränkt.

Gewinnsteuer des Bundes: Der Gewinnsteuer des Bundes unterliegen alle juristischen Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung in der Schweiz. Dies betrifft insbesondere Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung) und Genossenschaften sowie Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen.

Gewinnsteuer, zinsbereinigt: Bei einer zinsbereinigten Gewinnsteuer können über den Abzug der Schuldzinsen hinaus auch kalkulatorische Zinsen auf dem Eigenkapital von der Bemessungsgrundlage abgezogen werden. Damit wird Eigen- und Fremdkapital auf Stufe des Unternehmens gleich behandelt (d.h. ohne die Steuerlast des Anteiligners zu berücksichtigen).

Gewinnsteuerbelastung, statutarisch: Sie basiert auf den gesetzlich vorgegebenen Gewinnsteuersätzen. Beim Bund beträgt sie 8.5%.

Gewinnsteuerbelastung, effektiv: Weil der Steuerbetrag von der Bemessungsgrundlage abgezogen werden kann, reduziert sich die tatsächliche Belastung. Beim Bund entspricht sie 7.83%.

Inputförderung: Sie stellt eine Methode zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung dar. Anders als bei der Patentbox (s. unter Patentbox) wird bei diesem Instrument bei den Aufwänden, sprich am Input, angesetzt. Dabei kann grundsätzlich zwischen der Gewährung von Steuergutschriften und einem zusätzlichen Abzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwände in der Steuerbilanz unterschieden werden.

Lastenausgleich: Der Lastenausgleich entlastet Gebirgs- und Zentrums Kantone, die bei der Bereitstellung von staatlichen Gütern und Dienstleistungen strukturbedingt mit höheren Kosten konfrontiert sind. Beiträge für Sonderlasten erfolgen zum einen über den geografisch-topografischen Lastenausgleich (GLA) und zum anderen den soziodemografischen Lastenausgleich (SLA). Der Lastenausgleich wird vollständig durch den Bund finanziert.

Nexusansatz, modifiziert: Dieser Ansatz wurde von der OECD im Zusammenhang mit Patentboxen erarbeitet. Mit dem Nexusansatz soll sichergestellt werden, dass im Rahmen der Patentbox nur diejenigen Erträge steuerlich privilegiert werden, die auf Forschungs- und Entwicklungsaufwand im Inland zurück zu führen sind. Im Einklang mit dem von der OECD entwickelten Modell ist jedoch in beschränktem Ausmass noch eine zusätzliche Entlastung möglich („Uplift“).

Nationaler Finanzausgleich: Der nationale Finanzausgleich regelt die finanziellen Beziehungen zwischen Bund und Kantonen. Er umfasst einerseits die Zuteilung der öffentlichen Aufgaben und andererseits die Umverteilung von öffentlichen Geldern zwischen Bund und Kantonen bzw. zwischen den Kantonen. Mit dem nationalen Finanzausgleich werden zwei Hauptziele verfolgt: Kantonale Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit werden verringert und die Effizienz bei der staatlichen Aufgabenerfüllung gesteigert.

Patentbox: Mittels einer Patentbox werden bestimmte Unternehmenserträge aus Immaterialgütern privilegiert besteuert, insbesondere Erträge aus Patenten und vergleichbaren Rechten). Die vom Parlament vorgeschlagene Patentbox entspricht dem OECD-Standard für solche Boxen.

Prinzipalgesellschaft: International tätige Konzerne zentralisieren die Funktionen, Verantwortlichkeiten und Risiken innerhalb des Konzerns nach Produktgruppen oder Märkten. Die Obergesellschaft einer zentralisierten Struktur wird als Prinzipalgesellschaft bezeichnet. Sie übernimmt weltweit den Einkauf, die Planung der Forschung und Entwicklung, die Produktionsplanung und -steuerung, die Lagerverwaltung und Logistikplanung, die Entwicklung der Marketingstrategie, die Absatzplanung und -steuerung, „Treasury and Finance“ sowie die Administration.

Reserven, stille: Differenz zwischen dem Verkehrswert eines Vermögenswerts (z.B. einer Maschine) und dem tieferen Buchwert. Stille Reserven können durch Wertsteigerungen oder infolge von Abschreibungen entstehen. Die Realisierung stiller Reserven (z.B. infolge Verkauf) löst die Gewinnsteuer aus. Eine steuerpflichtige Realisierung stiller Reserven findet ebenfalls statt, wenn die Steuerpflicht endet (z.B. infolge Wegzugs aus der Schweiz). Umgekehrt ist es konsequent, bei Beginn der Steuerpflicht infolge Zuzugs eine steuerneutrale Aufdeckung stiller Reserven zuzulassen, die im Ausland erwirtschaftet worden sind. Bei Beendigung der Besteuerung gemäss kantonalem Steuerstatus richtet sich die Aufdeckung stiller Reserven nach der jeweiligen kantonalen Praxis. Nach Inkrafttreten der USR III werden die bestehenden stillen Reserven dieser Unternehmen in einer Verfügung festgestellt und bei deren Realisierung während der nächsten fünf Jahre mit einem vom Kanton zu bestimmenden Sondersatz besteuert. Sowohl die Aufdeckung stiller Reserven bei Zuzug wie auch bei Beendigung eines kantonalen Steuerstatus werden auch als Step up bezeichnet.

Ressourcenausgleich: Der Ressourcenausgleich ist eines der Ausgleichsinstrumente im Rahmen des nationalen Finanzausgleichs und trägt dazu bei, die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit zwischen den Kantonen zu verringern und die steuerliche Wettbewerbsfähigkeit im nationalen und internationalen Verhältnis zu erhalten. Er wird durch den Bund und die ressourcenstarken Kantone finanziert. Der Bund finanziert den vertikalen Ressourcenausgleich, die ressourcenstarken Kantone den horizontalen Ressourcenausgleich.

Ressourcenindex: Der Ressourcenindex bildet die Basis für den Ressourcenausgleich. Er widerspiegelt die steuerlich ausschöpfbaren Ressourcen eines Kantons im Vergleich zum schweizerischen Durchschnitt. Der schweizerische Mittelwert des Ressourcenpotenzials je Einwohner bildet dabei den Indexwert von 100. Kantone mit Index unter 100 gelten als ressourcenschwach, jene mit Index über 100 gelten als ressourcenstark.

Ressourcenpotenzial: Das Ressourcenpotenzial bildet die steuerlich ausschöpfbaren Ressourcen eines Kantons ab und zeigt damit die finanzielle Leistungsfähigkeit eines Kantons. Das Ressourcenpotenzial ist die Basis für die Berechnung des Ressourcenindex. Es entspricht dem dreijährigen Durchschnitt der Aggregierten Steuerbemessungsgrundlage (ASG), welche im Wesentlichen auf der Bemessungsgrundlage der direkten Bundessteuer basiert.

Ring-Fencing: Unter dem Begriff «ring-fencing» versteht man die tiefere Besteuerung ausländischer Erträge von in- und ausländischen Unternehmen eines bestimmten Landes.

Schutzzinsabzug: So wird der kalkulatorische Zinsabzug auf dem Eigenkapital bei der zinsbereinigten Gewinnsteuer genannt.

Step up: Siehe unter „Reserven, stille“.

Steuerbemessungsgrundlage, aggregierte: Die Aggregierte Steuerbemessungsgrundlage (ASG) ist die Grundlage für die Berechnung des Ressourcenindex. Die ASG fasst die Summe der steuerbaren Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen sowie die Summe der Gewinne der juristischen Personen zu einer Masszahl zusammen. Die ASG pro Einwohner eines Kantons im Verhältnis zur gesamtschweizerischen ASG pro Einwohner ergibt den Ressourcenindex des Kantons und widerspiegelt die Wirtschaftskraft eines Kantons.

Steuerharmonisierung, formelle/materielle: Die *formelle* Steuerharmonisierung wurde als Verfassungsauftrag von den Stimmberechtigten 1977 angenommen. Gemäss Art. 129 der Bundesverfassung legt der Bund die Grundsätze über die Harmonisierung der direkten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden fest. Die formelle Steuerharmonisierung beschränkt sich auf die Steuerpflicht, den Gegenstand und die zeitliche Bemessung der Steuern sowie das Verfahrens- und Steuerstrafrecht. Die *materielle* Steuerharmonisierung, die in der Schweiz nicht vorgesehen ist, bezieht sich auf die Steuertarife bzw. Steuersätze und die Sozialabzüge.

Steuerstatus, kantonaler: Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und teilweise Stiftungen, die bestimmte Funktionen erfüllen oder deren Geschäftstätigkeit stark auslandbezogen ist, können auf kantonaler Ebene in den Genuss eines Steuerstatus kommen. Das Steuerharmonisierungsgesetz des Bundes (StHG) unterscheidet verschiedene Formen von Gesellschaften mit Sonderstatus:

- **Holdingsgesellschaften** (Art. 28 Abs. 2 StHG) Die Hauptaktivität besteht im langfristigen Halten und Verwalten von Beteiligungen.
- **Verwaltungsgesellschaften**
 - **Domizilgesellschaften** (Art. 28 Abs. 3 StHG) Diese üben in der Schweiz keine Geschäftstätigkeit aus und nehmen nur Verwaltungsfunktionen wahr.
 - **Gemischte Gesellschaften** (Art. 28 Abs. 4 StHG) Ihre Geschäftstätigkeit in der Schweiz ist lediglich von untergeordneter Bedeutung.

Die direkte Bundessteuer kennt keinen Steuerstatus.

Swiss Finance Branch: Sie ist die schweizerische Betriebsstätte einer ausländischen Konzernfinanzierungsgesellschaft.

Teilbesteungsverfahren: Das Teilbesteungsverfahren wurde im Rahmen der Unternehmenssteuerreform II eingeführt, um eine wirtschaftliche Doppelbelastung zu vermeiden. Diese entsteht, wenn Dividenden zuerst als Gewinn einer Gesellschaft und danach als Einkommen eines Anteiligners vollumfänglich besteuert werden. Die Kantone sind grundsätzlich frei, ob sie ein Teilbesteungsverfahren einführen und wie sie dieses ausgestalten. Die Teilbesteuerung ist aber ausschliesslich auf Beteiligungen anwendbar, die mindestens 10% betragen.**Tonnage Tax:** Die Tonnage Tax ist eine besondere Art der Gewinnermittlung im Zusammenhang mit der Hochseeschifffahrt. Der Gewinn wird dabei anhand der Nettoraumzahl der Schiffe ermittelt.

Unternehmenssteuerreformen I-III: Die drei Unternehmenssteuerreformen haben unterschiedliche Inhalte und Stossrichtungen:

- Die Unternehmenssteuerreform I trat 1997 in Kraft. Sie beinhaltete die Verbesserung des Holdingstandortes, die Beseitigung der Kapitalsteuer und einen linearen Gewinnsteuersatz.
- Die Unternehmenssteuerreform II wurde am 24. Februar 2008 von den Stimmen angenommen und zwischen 2008 und 2011 in Kraft gesetzt. Ihre Kernelemente waren die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung, der Abbau von substanzzehrenden Steuern, die Entlastung für die Personenunternehmen und das Kapitaleinlageprinzip.
- Die Unternehmenssteuerreform III verfolgt das Ziel, die Attraktivität und die internationale Akzeptanz des Steuerstandortes Schweiz zu stärken, indem gewisse Regelungen ersetzt werden, die nicht mehr im Einklang mit internationalen Standards stehen.

Verhaltenskodex der EU: Der Rat der EU-Wirtschafts- und Finanzminister (ECOFIN) beschloss am 1. Dezember 1997 den Verhaltenskodex für die Unternehmensbesteuerung (Code of Conduct, CoC). Der Verhaltenskodex ist kein rechtsverbindliches Instrument. Er verpflichtet EU-Mitgliedstaaten politisch, geltende steuerliche Massnahmen, die als schädlicher Steuerwettbewerb einzustufen sind, zurückzunehmen und künftig keine derartigen Massnahmen mehr zu treffen.